
Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern

Die hienach angegebenen Pauschalbeträge gemäss Merkblatt N1/2007 stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb werden mit dem Betrag angerechnet, den der Steuerpflichtige ausserhalb seines Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Berufszweigen werden sie in der Regel wie folgt bewertet:

1.1 Bäcker und Konditoren

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
	Fr.	bis 6 Fr.	über 6-13 Fr.	über 13-18 Fr.
Im Jahr	3'000	720	1'500	2'220
Im Monat	250	60	125	185

Für Betriebe mit Tea-Room erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für Tabakwaren pro rauchendes Familienmitglied normalerweise, Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'200.-- pro Jahr anzurechnen. Werden auch Mahlzeiten abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Wirte und Hoteliers anzuwenden (Ziff. 1.5 hienach).

Wenn in erheblichem Umfang auch andere Lebensmittel geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmitteldetaillisten (Ziff. 1.2 hienach) anzuwenden.

1.2 Lebensmitteldetaillisten

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
	Fr.	bis 6 Fr.	über 6-13 Fr.	über 13-18 Fr.
Im Jahr	5'280	1'320	2'640	3'960
Im Monat	440	110	220	330

Zuschlag für Tabakwaren: Fr. 800.-- bis Fr. 1'500.-- pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren
(im Jahr):

- Frische Gemüse	300	75	150	225
- Frische Früchte	300	75	150	225
- Fleisch- und Wurstwaren	500	125	250	375

1.3 Milchhändler

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
	Fr.	bis 6 Fr.	über 6-13 Fr.	über 13-18 Fr.
Im Jahr	2'460	600	1'200	1'800
Im Monat	205	50	100	150
Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):				
- Frische Gemüse	300	75	150	225
- Frische Früchte	300	75	150	225
- Wurstwaren	200	50	100	150

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmitteldetaillisten (Ziff. 1.2 hievov) anzuwenden.

Für die Inhaber von Käsereien und Sennereien ohne Verkaufsladen gelten in der Regel zwei Drittel der vorstehenden Ansätze.

1.4 Metzger

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
	Fr.	bis 6 Fr.	über 6-13 Fr.	über 13-18 Fr.
Im Jahr	2'760	660	1'380	2'040
Im Monat	230	55	115	170

1.5 Wirte und Hoteliers

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
	Fr.	bis 6 Fr.	über 6-13 Fr.	über 13-18 Fr.
Im Jahr	6'480	1'620	3'240	4'860
Im Monat	540	135	270	405

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) werden gesondert bewertet.

In den Ansätzen für Erwachsene ist der Bezug von Tabakwaren nicht inbegriffen; pro rauchende Person werden in der Regel Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'200.-- zusätzlich angerechnet.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern werden vom Totalwert der Kinderansätze abgezogen: bei vier Kindern 10%, bei fünf Kindern 20%, bei sechs und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Haus wird von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung bestimmt. Dabei wird dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mit berücksichtigt.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen werden in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten angerechnet, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Er- wachsenen	Zuschlag pro wei- teren Erwachse- nen	Zuschlag pro Kind
	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	3'540	900	600
Im Monat	295	75	50

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Geschäftsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche, Kinderbetreuung usw.), so wird ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne (in der Regel 50%) als Privatanteil angerechnet.

5. Privatanteil an den Autokosten

Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, werden die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufgeteilt.

Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nicht nachgewiesen werden, sind pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber Fr. 150.-- zu deklarieren.

6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmer

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den Selbstkosten zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmer geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht aufgrund eines sogenannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die Verpflegung pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag Fr.	Monat Fr.	Jahr Fr.
Im Gastwirtschaftsgewerbe	16.00	480.00	5'760.00
In anderen Gewerben	17.00	510.00	6'120.00

Für die Unterkunft (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftsunkosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.